



PRESSE MITTEILUNG DES LANDKREISES GÖTTINGEN DER LANDRAT

Rückschnitt von Hecken, Gebüschen und Bäumen in der freien Landschaft (Feldgehölzschauen)

In den Landschaftsschutzgebieten des Landkreises Göttingen bedarf die Beseitigung oder der Rückschnitt von Flurgehölzen aller Art, wie Hecken und Gebüsche heimischer Arten und außerhalb des Waldes stehender Bäume einer vorherigen Erlaubnis. Die Erlaubnis ist bei den vom Landkreis Göttingen ernannten Regionalbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege zu beantragen und wird im Rahmen einer „Feldgehölzschau“ vor Ort auf ihre Genehmigungsfähigkeit geprüft.

Dagegen ist das regelmäßige seitliche Freischneiden von Wegen, Straßen und Schienenwegen, sofern es sich um die fachgerechte Herstellung des Lichtraumprofils handelt, freigestellt.

Die Regionalbeauftragten sind auf Gemeindeebene tätig und unter folgenden Telefon-Nrn. zu erreichen:

Flecken Adelebsen

Frau Feldhusen – 05506/371

Flecken Bovenden

Herr Dr. Corsmann – 05594/999025 oder 0174/9192575

Samtgemeinde Dransfeld

Herr Arnaschus – 05546/1209 oder 0170/6314435

Stadt Duderstadt

Herr Kracht – 05527/5175 oder 0160/96791356

Gemeinde Friedland

Herr Baaske – 05504/1812

Samtgemeinde Gieboldehausen

Herr Schöttelndreier – 05529/1552

Gemeinde Gleichen

Herr Urner – 0173/2503551

Stadt Hann. Münden

Herr Kornau – 05544/209

Samtgemeinde Radolfshausen

Herr Dr. Hetsch – 05507/1776 oder 0170/77639563

Gemeinde Rosdorf

Herr Kotzan – 0170/9643998 oder
05509/2743 (Mittwochs von 18.00 – 20.00 Uhr)

Gemeinde Staufenberg

Herr Nemitz – 05543/910258 oder 0162/5706751

Gehölzrückschnitte in der freien Natur und Landschaft sind nach dem Nieders. Naturschutzgesetz (NNatG) in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September verboten. Eine Erlaubnis nach den Landschaftsschutzgebietsverordnungen kann deshalb nur in der übrigen Zeit des Jahres erteilt werden.

Hinweis: Auch außerhalb von Landschaftsschutzgebieten kann eine Prüfung von Gehölzrückschnitten durch die untere Naturschutzbehörde notwendig sein. Dies ist der Fall, wenn besonders geschützte Biotope gem. § 28a NAtG oder besondere Artenschutzregelungen (z.B. die mögliche Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung von Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten ohne vernünftigen Grund) betroffen sind.